

«VOPAGEL»

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-149-02			
	AZ:	601-1			
	Datum:	07.05.2002			
	Amt:	Bauamt			
	Verfasser:	Lehmann			
Beratungsfolge	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	
30.05.2002 Hauptausschuss					
13.06.2002 Stadtverordnetenversammlung					
Betreff Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung in dem Verfahren der Erstellung eines Textbebauungsplanes Nr. 11/2002 - An der Nordstraße - der Stadt Vetschau/Spreewald.					

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stellt fest, dass im Ergebnis der allgemeinen Prüfung für die Planung des vorhabenbezogenen Textbebauungsplanes über die Grundstücke der Gemarkung Vetschau, Flur 4, Flurstücke 129/2, 129/1, 130 57/3 und 71/3 keine Umweltverträglichkeitsprüfung und keine Vorprüfung im Einzelfall entsprechend Anlage 1 zum UVPG erforderlich sind.

Beschlussbegründung:

Gemäß § 1a Abs. 2 Nr. 3 ist im Rahmen der Bauleitplanung die Umweltverträglichkeit des jeweiligen Planungsvorhabens zu prüfen.

Die Prüfung zum vorhabenbezogenen Text-Bebauungsplan " An der Nordstraße" Vetschau erfolgte nach Anlage 1 und 2 zum UVPG.

Einordnung des Vorhabens in Anlage 1 zum UVPG:

- Vorhaben entsprechend Punkt 18.7

Kriterien:

- | | | |
|----------|--|---|
| - 18.7.1 | UVP- pflichtiges Vorhaben | Plangebiet ab 100.000 m ² Fläche |
| - 18.7.2 | Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 | Plangebiet 20.000 bis unter 100.000 m ² Fläche |

Prüfung:

- Tatsächliche Plangebietsfläche 4.000 m²

Für das Vorhaben ist entsprechend Anlage 1 zum UVPG, Spalte 1 keine UVP und entsprechend Spalte 2 keine Vorprüfung im Einzelfall erforderlich.

Für die vorhandenen Kleingärten, z. T. Gebäudebestand (Gartenlauben, Lagerschuppen), sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Schaffung von Baurecht geschaffen werden. Es soll eine Bebauung für Wohnzwecke erfolgen.

Die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Pflanzen und Tiere sowie die Landschaft sind bereits anthropogen geprägt und von allgemeiner Bedeutung.

Sensible Bereiche, wie die mit Obstbäumen, Erlen, Eiche, Birken und Weide bestandene Wiese sowie vorhandene Bäume auf den Baugrundstücken sind zu erhalten.

Unter Berücksichtigung des Vermeidungsgebotes und der Anwendung von Minimierungs-

maßnahmen:

- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden § 1a und § 202 BauGB
- Reduzierung der Bodenversiegelung
- Nachnutzung vorhandener Gebäudesubstanzen
- Versickerung von Niederschlägen vor Ort oder Nutzung als Brauchwasser
- Begrüßung der nicht überbaubaren Baugrundstücksflächen etc.

führen die Auswirkungen des Vorhabens entsprechend dem Planungsstand auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen im vorliegenden Falle nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Beachte : Ausschließungsgründe

Mitarbeiter

Sachbearbeiter

Amtsleiter

Bürgermeister